

Merkblatt 01/2012

Altersleistungen

Allgemeine Grundsätze für die Alterspension

Flexible Alterspensionierung

Sofern Sie Ihr Arbeitsverhältnis zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr beenden, haben Sie ab diesem Zeitpunkt Anspruch auf eine lebenslängliche Alterspension. Falls Sie sich nachweislich aktiv um ein neues Arbeitsverhältnis bemühen und als arbeitslos gemeldet sind, kann anstelle der Alterspension der Anspruch auf die Freizügigkeitsleistung beantragt werden. Versicherte können verlangen, dass die Alterspension aufgeschoben wird, wenn der Altersrücktritt mit Zustimmung des Arbeitgebers nach vollendetem 65. Altersjahr erfolgt. Der Aufschub ist höchstens bis zum 70. Altersjahr möglich. Während des Aufschubs werden keine Beiträge erhoben. Das Altersguthaben wird gemäss dem jährlich festgesetzten Satz verzinst.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem 58. Altersjahr besteht Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung (siehe Merkblatt Austritt).

Gleitende Alterspensionierung

Sofern der Arbeitgeber einverstanden ist, können Sie ab dem 58. Altersjahr gleitend in den Ruhestand treten. Bei Reduktion des Beschäftigungsgrades um mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung haben Sie Anspruch auf eine entsprechende Teilpension, sofern die verbleibende Tätigkeit mindestens 20 Prozent einer Vollbeschäftigung beträgt.

Beispiel:

Sie arbeiten ab Alter 58 nur noch zu 60% und beziehen zu 40% eine Teilpension.

Die gleitende Pensionierung kann in höchstens 3 Teilschritten erfolgen.

Kapitaloption

Das zum Zeitpunkt der Pensionierung angesparte Altersguthaben kann bis zu 50% in Kapitalform bezogen werden. Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung werden an den maximal möglichen Kapitalbezug angerechnet.

Ein voller Kapitalbezug kann verlangt werden, falls die Grundpension vor der Berücksichtigung des Überbrückungszuschusses weniger als 30% der minimalen AHV-Altersrente beträgt.

Ein Kapitalbezug ist nicht möglich, wenn die Leistungen aus Einkäufen resultieren, welche innerhalb der letzten drei Jahre vor der Pensionierung getätigt wurden (ausgenommen sind Wieder-einkäufe im Fall der Ehescheidung nach Art. 22c FZG).

Ein Kapitalbezug ist spätestens 3 Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich mitzuteilen. Für Verheiratete und eingetragene Partner ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners erforderlich. Die Unterschrift des Ehegatten (Ehemann bzw. Ehefrau bzw. eingetragener Partner) muss zu Lasten der versicherten Person notariell beglaubigt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Ehepartner bzw. eingetragenen Partner mit den Pässen persönlich vorsprechen. Persönliche Vorsprachen bei der Pensionskasse sind jedoch nur nach telefonischer Voranmeldung möglich. Die Leistungsansprüche der Versicherten und deren Hinterlassenen werden im Umfang des Kapitalbezugs reduziert.

Auszahlung

Die monatliche Alterspension wird im Voraus während des ersten Drittels des betreffenden Monats ausbezahlt.

Berechnung der Alterspension

Grundsatz

Die Höhe der jährlichen Alterspension entspricht dem Altersguthaben zum Zeitpunkt des Pensionsbeginns, multipliziert mit einem altersabhängigen Umwandlungssatz.

Beispiele:

Alter 58: CHF 400'000 x 5.27 % = CHF 21'080 pro Jahr

Alter 63: CHF 540'000 x 5.87 % = CHF 31'698 pro Jahr

Bei gleitender Pensionierung ist der entsprechende Bruchteil des Altersguthabens massgebend. Ab dem 56. Altersjahr finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis die zu erwartenden Alterspensionen zu verschiedenen Rücktrittsaltern. Bei diesen Berechnungen ist jedoch die Finanzierung des Überbrückungszuschusses noch nicht berücksichtigt. Aus diesem Grunde wird die effektive Alterspension entsprechend gekürzt (siehe Überbrückungszuschuss).

Einkauf auf Alter 64

Bei Bezug einer Alterspension vor dem vollendeten 64. Altersjahr kann die Kürzung, die sich im Vergleich zum Pensionsbezug im Alter 64 ergibt, durch die Zahlung eines Einmalbetrags ganz oder teilweise vermieden werden. Die Überweisung muss zwischen 3 bis 6 Monate vor dem Pensionierungszeitpunkt erfolgen.

Kinder-Zusatzpension

Für jedes Kind unter 18 Jahren, bzw. unter 25 Jahren und noch in Ausbildung, wird eine Kinder-Zusatzpension von 10 Prozent der Alterspension ausgerichtet, für alle Kinder zusammen jedoch höchstens 50 Prozent.

Teuerungsausgleich auf Pensionen

Der Teuerungsausgleich auf Pensionen erfordert zusätzliche Einmaleinlagen. Deren Finanzierung ist grundsätzlich Sache des Arbeitgebers.

Die Pensionskasse verwendet Jahresgewinne dazu, um Teuerungsausgleiche selber zu übernehmen. Dies entlastet den Arbeitgeber. Da keine Freien Mittel zur Verfügung stehen, kann der Teuerungsausgleich für 2012 nicht gewährt werden.

Überbrückungszuschuss (UeZ) bei fehlender AHV-Rente

Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei vorzeitiger Pensionierung wird zusätzlich zur Alterspension ein Überbrückungszuschuss (UeZ) in der Höhe der maximalen ordentlichen AHV-Altersrente ausgerichtet. Bei Teilzeitbeschäftigung wird dieser anteilmässig berechnet.

Der UeZ wird für alle Versicherten ab Pensionierungsdatum für längstens 5 Jahre ausgezahlt. Er endet jedoch spätestens beim Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters oder mit dem Sterbemonat. Bei teilweiser Pensionierung kann jeweils nur der entsprechende Bruchteil des UeZ bezogen werden.

Finanzierung des UeZ

Arbeitgeber:

Die **Arbeitgeberbeteiligung für das städtische Personal** an die Kosten des UeZ richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Pensionierung gültigen Personalrecht.

Die **angeschlossenen Unternehmen** finanzieren den UeZ entsprechend ihrem Anschlussvertrag.

Arbeitnehmer:

Der nicht vom Arbeitgeber übernommene Teil der Kosten wird Ihnen vom Altersguthaben abgezogen. Dies hat zur Folge, dass Ihre Grundpension entsprechend geringer ausfällt. Die Kürzung kann jedoch durch einen Einmalbetrag ganz oder teilweise vermieden werden. Der Einkauf muss zwischen 3 bis 6 Monate vor der Pensionierung erfolgen.

Reicht das vorhandene Altersguthaben zur Finanzierung des vom Versicherten zu übernehmenden Teils nicht aus, wird der UeZ entsprechend gekürzt.

Individuelle Auskunft über Versicherungsleistungen

Leistungen der Pensionskasse

Das vorliegende Merkblatt gibt, zusammen mit dem jährlich zugesandten Vorsorgeausweis, einen ersten Überblick.

Ab Alter 56 berechnen wir auf Anfrage individuelle Rücktrittsvarianten und geben Auskunft über die verschiedenen Einkaufsmöglichkeiten.

Zur gleitenden Pensionierung geben wir nur Auskunft, sofern der Arbeitgeber bestätigt, dass die entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades betrieblich möglich ist.

Online-Berechnungen

Unter www.pkzh.ch, Berechnungen, können Sie Ihre persönlichen Altersleistungen auch selber berechnen. Die zur Erfassung notwendigen persönlichen Daten finden Sie auf Ihrem Vorsorgeausweis.

Leistungen der eidgenössischen AHV

Auskunft über AHV-Leistungen erteilt die AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnortes. Leben Sie im Kanton Zürich, können Sie sich ebenfalls an die SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, Postfach, 8087 Zürich, Tel. 044 448 50 00, wenden.

Inkrafttreten

Die Reglementsänderung tritt auf den 1. 1. 2012 in Kraft. Dieses Merkblatt bezieht sich auf die ab 1. 2. 2012 fällig werdenden Leistungen.

Weitere Informationen zur Pensionskasse

Die Aktiv Versicherten erhalten jährlich von der PKZH einen Vorsorgeausweis.

Dieser informiert über:

- Altersguthaben und Freizügigkeitsleistung
- Invaliden- und Hinterlassenenpensionen
- Einkaufsmöglichkeiten
- Alterspension, falls Sie älter als 56 sind

Die Pensionsberechtigten erhalten Anfang Jahr einen Leistungsausweis.

Merkblätter sind zu folgenden Themen erhältlich:

- Übersicht
- Personalhypotheken
- Eintritt
- Austritt
- Beiträge und Leistungen
- Altersleistungen
- Wohneigentumsförderung
- Hinterlassenenleistungen

Das Vorsorgereglement und die Merkblätter können Sie auch bei Ihrem Arbeitgeber einsehen oder bei uns bestellen. Sämtliche Informationen zur Pensionskasse Stadt Zürich finden Sie auf: **www.pkzh.ch**

Vorbereitung auf die Alterspensionierung

- Informieren Sie sich betreffend Leistungen der Pensionskasse im Internet unter: www.pkzh.ch (Berechnungen, Rechtsgrundlagen, Leistungen, Fragen, Merkblätter, Kontakte).
- Sie können Ihre persönlichen Altersleistungen jederzeit im Internet selber online berechnen (www.pkzh.ch, Berechnungen).
- Ab Alter 56 berechnet Ihnen die Pensionskasse Ihre voraussichtliche Alterspension. Fragen Sie an, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail. Melden Sie einen Kapitalbezug mindestens 3 Monate vor dem Altersrücktritt schriftlich an.
- Klären Sie die offenen Fragen betreffend Berechnung der Alterspension bei der Pensionskasse oder beim Personalverantwortlichen des Arbeitgebers ab.
- Besuchen Sie eine Informationsveranstaltung zur Alterspensionierung. Die betroffenen Jahrgänge erhalten vom HR Stadt Zürich automatisch per Post die Ausschreibung der Kurse, ein Programm und ein Anmeldeformular.
- Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über Ihren Altersrücktritt. Die Kündigungsfrist ist gleich wie bei einem Stellenwechsel. Der Arbeitgeber informiert die PKZH mittels Kopie der Austrittsverfügung bzw. Austrittsmeldung.
- Füllen Sie nach dem Entscheid des Altersrücktritts den Fragebogen der Pensionskasse aus, der Ihnen grundsätzlich zirka 3 Monate vor dem Altersrücktritt zugestellt wird, und senden Sie diesen so bald als möglich zurück (Angaben über Ehegatten, Kinder unter 18 bzw. 25, Zahladresse usw.). Falls Kinder Anspruch auf eine Pension haben, senden Sie uns das Familienbüchlein. Bei über 18-Jährigen ist ein Ausbildungsnachweis notwendig.
- Lassen Sie evtl. Ihre finanzielle Situation von einer unabhängigen Beratungsstelle analysieren.
- Treffen Sie evtl. Abklärungen betreffend Steuern beim Steueramt Ihrer Gemeinde.
Für Zürich:
Steueramt der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, Zürich, Tel. 044 412 11 11, www.stadt-zuerich.ch/fd/steueramt
- Verlangen Sie die Berechnung der AHV-Rente und fordern Sie Merkblätter zur AHV an bei der SVA Zürich, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich, Tel. 044 448 50 00, Fax 044 448 55 55, oder informieren Sie sich im Internet unter: www.svazurich.ch
- Lassen Sie sich Ihre AHV-Beitragspflicht durch die AHV/SVA prüfen, um fehlende Beitragsjahre wegen frühzeitiger Alterspensionierung zu vermeiden (Beiträge können bei den Steuern abgezogen werden).
- Schliessen Sie per Altersrücktritt eine Unfallversicherung ab oder ergänzen Sie die Krankenkasse mit dem Unfallzusatz.
- Melden Sie den AHV-Rentenbezug mindestens 3–4 Monate vor dem AHV-Rentenalter an. Falls eine Ehescheidung stattgefunden hat, empfiehlt es sich, das Splitting der AHV-Beiträge 12 Monate vor dem AHV-Rentenbezug mittels entsprechender Anmeldung in die Wege zu leiten. Anmeldeformulare erhalten Sie bei den Sozialversicherungsanstalten oder bei deren Zweigstellen.

Wir wünschen Ihnen viel Glück und alles Gute im Ruhestand.